Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3292

23. 10. 79

Sachgebiet 2421

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes (8. HHÄndG)

A. Zielsetzung

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge wurde durch das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 934) gebildet. Die Stiftung hat die Aufgabe, ehemalige politische Häftlinge, die durch die Folgen des Gewahrsams in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, zu unterstützen. Von dem Stammvermögen der Stiftung in Höhe von 10 Millionen DM verbleibt nach der bevorstehenden Entnahme für das Haushaltsjahr 1980 noch ein Restbetrag von 2 500 000 DM.

Dieser Betrag reicht nicht aus, um die mittelfristige Fortführung der der Stiftung übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Maßgebend hierfür ist insbesondere die gestiegene Zahl der ehemaligen politischen Häftlinge aus der DDR. Darüber hinaus soll die Stiftung in die Lage versetzt werden, ehemaligen politischen Häftlingen mit einer Gewahrsamsdauer bis zu zwei Jahren, die Eingliederungshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz nur in geringer Höhe erhalten, im verstärkten Maße helfen zu können.

B. Lösung

Das Stammvermögen der Stiftung wird um 7 500 000 Deutsche Mark aufgestockt. Gleichzeitig wird der Stiftung die Möglichkeit eingeräumt, in den Jahren ab 1980 jährlich 1 500 000 Deutsche Mark aus dem Stammvermögen zu verwenden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die durch die Aufstockung des Stammvermögens der Stiftung erforderlichen 7 500 000 DM sind im Haushaltsentwurf 1980 bei Kapitel 06 40 Titel 681 04 berücksichtigt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 830 05 — Hä 8/79

Bonn, den 22. Oktober 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes (8. HHÄndG) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 478. Sitzung am 19. Oktober 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes (8. HHÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Stiftung wird mit 17 500 000 Deutsche Mark ausgestattet."

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Neben den jährlichen Erträgnissen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für den in Absatz 1 genannten Zweck für das Jahr 1970 500 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1971 und 1972 je 1 000 000 Deutsche Mark, für das Jahr 1973 500 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1974 und 1975 je 1 000 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1976 bis 1979 je 500 000 Deutsche Mark und für die Jahre 1980 bis 1986 je 1 500 000 Deutsche Mark verwendet werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 934) wurden in das Häftlingshilfegesetz die §§ 15 bis 25 — Stiftung für ehemalige politische Häftlinge — eingefügt. Die Stiftung hat die Aufgabe, ehemalige politische Häftlinge, die durch die Folgen des Gewahrsams in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, zu unterstützen. Zur Durchführung dieser Aufgabe wurde die Stiftung mit einem Stammvermögen von 10 Millionen Deutsche Mark ausgestattet.

   Ursprünglich war eine Entnahme von 500 000 Deutsche Mark pro Jahr vorgesehen. Durch das 5. HHÄndG vom 29. Juli 1971 (BGBl. I S. 1173) und das 6. HHÄndG vom 8. März 1974 (BGBl. I S. 653) wurden der Stiftung jeweils höhere jährliche Entnahmen aus dem Vermögen gestattet, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Nach der Entnahme für das Haushaltsjahr 1980 steht der Stiftung dann noch ein Stammvermögen von 2 500 000 Deutsche Mark zur Verfügung, von dem sie im Jahre 1981 500 000 Deutsche Mark und in den Jahren 1982 bis 1989 je 250 000 Deutsche Mark entnehmen kann.

2. Der finanzielle Bedarf der Stiftung ist in den letzten Jahren gestiegen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich der antragsberechtigte Personenkreis erhöht hat. Im Jahre 1978 ist die Zahl der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangten ehemaligen politischen Häftlinge aus der DDR und Berlin (Ost) gegenüber dem Vorjahr um 23 v. H. gestiegen. Auch hält der Zustrom von Aussiedlern aus der UdSSR an, von denen ein Teil zum Personenkreis des Häftlingshilfegesetzes gehört und Unterstützungen aus der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten kann. Vor allem ist jedoch der Anteil der ehemaligen politischen Häftlinge aus der DDR mit Gewahrsamszeiten unter zwei Jahren gestiegen. Sie erhalten verhältnimäßig geringe Eingliederungshilfen. Deshalb hat sich der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages dafür ausgesprochen, gerade diesen Personen schnell und wirksam durch die Stiftung zu helfen.

3. Das vorhandene Stammvermögen der Stiftung und die jährlichen Entnahmebeträge reichen nicht mehr aus, um die Fortführung der der Stiftung übertragenen Aufgaben mittelfristig zu gewährleisten. Sowohl das Stammvermögen der Stiftung als auch die jährlichen Entnahmebeträge sollen deswegen erhöht werden.

4. Die durch die Aufstockung des Stammvermögens der Stiftung erforderlichen 7 500 000 DM sind im Haushaltsentwurf 1980 bei Kapitel 06 40 Titel 681 04 berücksichtigt.

5. Wegen des geringen finanziellen Volumens sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Das Stammvermögen der Stiftung wird aufgestockt.

Zu Nummer 2

Die jährlichen Entnahmen werden neu festgesetzt.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist so festgelegt, daß die Aufstockung des Stammvermögens im Haushaltsjahr 1980 wirksam wird.



